

Zitierhinweise

Dieses Dokument gibt Hinweise, wie in Arbeiten, die von Prof. Dr. Podszun betreut werden, zitiert werden soll.

Ergänzend finden sich in dem Dokument „**Formale Hinweise**“ Vorschläge zum Aufbau sowie eine Checkliste für formale Aspekte.

A. Einleitende Hinweise

Quellenangaben sollen nachweisen, **woher ein Gedanke stammt**. Fremde Gedanken müssen als solche gekennzeichnet sein (→ s. unter C.)! Leser:innen müssen durch den Nachweis in der Lage sein, die Quelle selbst zu finden. Zudem soll ein Blick auf die Quellenangabe eine erste Einordnung ermöglichen (Wer – Behörde, Gericht, Wissenschaftler:in – hat diese Aussage wann getroffen?).

In der deutschen Rechtswissenschaft¹ hat sich keine einheitliche Zitierweise durchgesetzt – vieles ist „vertretbar“. Entscheidend ist, dass alle Angaben gemacht werden, die zum **Auffinden** der Quelle erforderlich sind. Einen guten Eindruck macht es, wenn Quellen **einheitlich** zitiert werden.

Diese Hinweise gelten nur für Arbeiten, bei denen ein Verlag keine speziellen Vorgaben macht (z.B. für Haus-, Seminar- oder Doktorarbeiten, da bei letzteren der Verlag während des Verfassens der Arbeit noch nicht absehbar ist). Wenn Sie einen Aufsatz für eine Zeitschrift oder einen Beitrag für einen Sammelband verfassen, fragen Sie immer nach den Zitierhinweisen der Zeitschrift oder des Verlags.

Eine **Weichenstellung** ist, ob die Nachweise ausschließlich in den **Fußnoten** angegeben werden (z.B. im Rahmen eines Aufsatzes) oder es zusätzlich ein **Literaturverzeichnis** gibt (z.B. bei Haus-, Seminar- und Doktorarbeiten). In letzterem Fall kann das Fußnoten-Zitat kürzer sein: Das Ziel muss sein, dass Leser:innen von den Fußnoten ins Literaturverzeichnis blättern können und einen Titel finden, den sie dann wiederum in einer Bibliothek/online finden können.

B. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis sind **in alphabetischer Reihung alle Quellen** anzugeben, die Sie im Textteil zitiert haben. Bitte untergliedern Sie das Literaturverzeichnis nicht nach einzelnen Textgattungen (z.B. Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze). Achten Sie bei Angaben im Literaturverzeichnis ebenso wie bei der Zitierung in Fußnoten auf **Einheitlichkeit und Auffindbarkeit**. Um einen Titel aus den Fußnoten im Literaturverzeichnis wiederzufinden, sollten Sie zu Beginn jedes Eintrags den Namen oder den Werktitel setzen, den Sie auch in der Fußnote voranstellen (z.B. der Autorenname oder der Kurzname des Kommentars (z.B. MüKo-BGB)).

Geben Sie **Autor, Titel, Auflage** (soweit es nicht die erste ist), **Erscheinungsort, Jahr** an. Der Verlag ist nicht zu nennen. Bei Beiträgen, die in anderen Büchern oder in Zeitschriften

¹ Für englischsprachige Beiträge finden sich hier weitgehend anerkannte Zitierhinweise:
https://www.law.ox.ac.uk/sites/default/files/migrated/oscola_4th_edn_hart_2012.pdf.

erschienen sind, sind die Angaben zu diesen Werken und die Anfangsseitenzahl zu ergänzen. Ein Hinweis, wie das Werk in den Fußnoten zitiert wird, ist in aller Regel nicht erforderlich.

Die Nachnamen der Autoren (nicht der Herausgeber) sind im Literaturverzeichnis und in den Fußnoten kursiv zu drucken. Akademische Grade der Verfasser (Prof. Dr.) werden nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen. Herausgeber sind durch den Zusatz (Hrsg.) oder (Hg.) zu kennzeichnen.

Gerichtsscheidungen, Gesetze, offizielle Leitlinien (die im Amtsblatt der EU abgedruckt sind), die Gesetzesbegründung (BT-Drs. ...), internationale Verträge sowie Artikel aus der Tagespresse und kleinere Internet-Fundsachen sind grundsätzlich nicht im Literaturverzeichnis anzugeben.

Ein Beispiel für ein Literaturverzeichnis finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

I. Monographien und Lehrbücher

Name, Vorname, Voller Titel, Auflage, Verlagsort Jahr

Kleinknecht, Andreas, Die Verbraucherschützenden Gerichtsstände im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht, Münster 2007

Looschelders, Dirk, Schuldrecht Besonderer Teil, 18. Aufl., München 2023

Wenn es sich um die 1. Auflage handelt, ist dies nicht anzugeben.

Bitte arbeiten Sie in Jura möglichst stets mit der aktuellen Auflage eines Werks (gilt insb. für Lehrbücher und Kommentare).

II. Kommentare

Name des Kommentars, evtl. weitere Angaben zu Band oder Herausgeber, Auflage, Verlagsort Jahr (evtl. Angabe der Zitierweise in den Fußnoten)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3a: Schuldrecht BT, herausgegeben von Harm-Peter Westermann, 7. Aufl., München 2016 (zit.: Bearbeiter in: MüKo-BGB, 2016)

Alternativ, wenn der Kommentar eher unter dem Namen des Herausgebers bekannt ist:

Herausgeber, Name des Kommentars, [Auflage], Verlagsort, Jahr (evtl. Angabe der Zitierweise in den Fußnoten)

Harte-Bavendamm, Henning/Henning-Bodewig, Frauke (Hrsg.), UWG, 5. Aufl., München 2021 (zit.: Bearbeiter in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 2021)

Podszun, Rupprecht (Hrsg.), Digital Markets Act, Baden-Baden 2023 (zit.: Bearbeiter in: Podszun, DMA, 2023)

Hat ein Werk mehrere Bände (z.B. der Münchener Kommentar oder der Staudinger) wird jeder Band, aus dem ein Teil zitiert wird, separat im Literaturverzeichnis mit Erscheinungsort und -jahr aufgenommen. Bei Loseblatt-Werken ist der Stand der Ergänzungslieferung anzugeben.

III. Sammelwerke/Festschriften

Name, Vorname, Beitragstitel, in: Name, Vorname (Hrsg.), Titel des Gesamtbands, Verlagsort Jahr, Anfangsseite des Beitrags [ggfs.: -Endseite]

Klumpe, Gerhard, Blunt Sword – Die Offenlegungsansprüche im GWB, in: Alexander Kirk/Philipp Offergeld/Tristan Rohner (Hrsg.), Kartellrecht in der Zeitenwende, Baden-Baden 2023, S. 267

Podszun, Rupprecht, Außerwettbewerbliche Interessen im Kartellrecht und ihre Grenzen, in: Juliane Kokott/Petra Pohlmann/Romina Polley (Hrsg.), Europäisches, Deutsches und Internationales Kartellrecht – Festschrift für Dirk Schroeder, Köln 2018, S. 613

Alternative Zitierung bei Festschriften:

Podszun, Rupprecht, Außerwettbewerbliche Interessen im Kartellrecht und ihre Grenzen, in: FS Dirk Schroeder, Köln 2018, S. 613

IV. Aufsätze

Name, Vorname, Voller Aufsatztitel, Zeitschrift Jahr, Anfangsseite

Bernhard, Tobias, Das grobe Missverhältnis in § 275 BGB, JURA 2006, S. 801

Grünberger, Michael, Verträge über digitale Güter, AcP 218 (2018), S. 213

Der Name der Zeitschrift kann – sofern es sich um ein gängiges Kürzel (NJW, AcP, JZ u.a.) handelt – auch in der Kurzschreibweise angegeben werden. Im Zweifel sollte der Name besser ausgeschrieben werden, insbesondere bei englischen oder internationalen Zeitschriften. Bitte achten Sie auch darauf, dass Archivzeitschriften (z.B. das AcP) mit Bandzahl und Jahresangabe zitiert werden.

Ausländische Zeitschriften werden ferner so zitiert, wie es für diese Zeitschrift (lands-)üblich ist. Dazu zählen häufig die Nummer des Bandes (Volume), insb. dann, wenn durch das Jahr nicht eine konkrete Ausgabe der Zeitschrift zugeordnet werden kann. In bestimmten Fällen wird auch die Angabe der Issue-Number mit zitiert. Letztere wird nur dann angegeben, wenn die Seitenzahlen mit jedem neuen Issue auch von vorne beginnen; häufig steht diese in Klammern hinter dem Volume.

Eifert, Martin/*Metzger*, Axel/*Schweitzer*, Heike/*Wagner*, Gerhard, Taming the giants: The DMA/DSA package, 58 CMLR 2021, S. 987

Podszun, Rupprecht, SEP Litigation and Huawei: Negotiations in the Shadow of Competition Law, 62 The Antitrust Bulletin 786 (2017)

V. Elektronische Quellen/Webseiten

Autor/Institution/Herausgeber, Titel, Jahr, evtl. offizielle Nummer des Dokuments, abrufbar unter (Web-Adresse) (zuletzt aufgerufen: Datum)

Arbeitsgruppe "Digitaler Neustart" der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Bericht vom 15. Mai 2017, 2017, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de%2FJM%2Fschwerpunkte%2Fdigitaler_neustart%2Fzt_bericht_arbeitsgruppe%2Fbericht_ag_dig_neustart.pdf (zuletzt abgerufen: 31.6.2023)

Schuetze, Julia, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Digitales zum Thema „Cybersicherheit – Zuständigkeiten und Instrumente in der Bundesrepublik Deutschland“, 25.1.2023, Deutscher Bundestag Ausschuss für Digitales, Ausschussdrucksache 20(23)119, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a23_digitales/Anhörungen/928388-928388 (zuletzt aufgerufen: 05.09.2023)

Quellen, die Sie im Internet gefunden haben, sollten Sie dann im Literaturverzeichnis angeben, wenn diese ein gewisses Gewicht haben (z.B. ein mehrseitiges PDF-Dokument, das nur online verfügbar ist). Bei Online-Zeitschriften verwenden Sie die Zitation als Zeitschrift, ergänzt um die URL und das Abrufdatum.

Wenn Sie mehrere Online-Quellen zitieren, können Sie das letzte Abrufdatum einmalig hinter dem Literaturverzeichnis nennen („Alle Online-Quellen in Literatur-Verzeichnis und Fußnoten wurden zuletzt abgerufen am“). Eine Angabe des Abrufdatums in den Fußnoten ist dann entbehrlich.

Einschub: Beiträge auf SSRN/D’Kart/Verfassungsblog o.ä.:

Solche Beiträge sind Aufsätzen sehr ähnlich, nur das Veröffentlichungsmedium ist ein anderes. Daher orientiert sich die Zitierweise auch hieran: *Autor*, Titel, Datum, abrufbar unter (Web-Adresse) (zuletzt aufgerufen: Datum)

Podszun, Rupprecht/Offergeld, Philipp, The EU Data Act and the Access to Secondary Markets, 24.10.2022, abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=4256882> (zuletzt aufgerufen am 5.9.2023)

Sind sowohl das Publikations- als auch das Überarbeitungsdatum angegeben, reicht es, nur das Datum der Überarbeitung anzugeben.

C. Fußnoten

Gedanken, die Sie von anderen übernehmen, müssen Sie als Zitate kennzeichnen. Wenn Sie ohne Kenntlichmachung fremdes Gedankengut übernehmen, verstoßen Sie gegen die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit. Solche **Plagiate** können zum Nichtbestehen der Arbeit führen. Die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit sind strikt einzuhalten. Beachten Sie daher die Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Wörtliche Zitate werden im Text in **Anführungsstriche** gesetzt. Sie *müssen* dann eine Fußnote setzen und den/die Urheber/in in der Fußnote nennen. Wenn Sie nicht wörtlich zitieren, sondern nur Gedanken übernehmen, *müssen* Sie gleichfalls eine Fußnote setzen. Je weiter Sie sich im Text von dem Gedanken entfernen, desto eher beginnen Sie die Fußnote mit „Vgl.“.

Der angegebene **Nachweis** muss **exakt** sein, d.h. immer auf eine konkrete Seite führen. Nur in Ausnahmefällen ist der Verweis auf ein ganzes Buch oder einen ganzen Aufsatz zulässig, etwa, wenn es auf den Titel ankommt.

In Fußnoten sollte grundsätzlich **kein Fließtext** stehen: Was wichtig ist, gehört in den Haupttext, was unwichtig ist, sollten Sie ganz weglassen.

Fußnotenzeichen werden im Text hinter das Satzzeichen gesetzt. Etwas anderes gilt, wenn Sie sich bewusst auf einzelne Wörter oder Textteile beziehen wollen. **Fußnotentext** ist in Schriftgröße 10, einzeilig, zu formatieren. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Die Namen der eigentlichen Autoren sind in den Fußnoten kursiv zu setzen. Einzelne Titel werden mit Semikolon getrennt. In Fußnoten können Sie stärker von **Abkürzungen** Gebrauch machen: BKartA (Bundeskartellamt), KOM (Kommission), Bd. (Band), Aufl. (Auflage).

Verweisen Sie innerhalb der Fußnoten nicht, insbesondere nicht durch „a.a.O.“. Zitieren Sie also notfalls den selben Text in sieben Fußnoten nacheinander immer auf die selbe Weise.

Es sind grundsätzlich alle Autoren/Herausgeber eines Werkes anzugeben. Nur wenn es mehr als vier sind, ist der erste Verfasser/Herausgeber und „et al.“ (lateinisch für et alteri – und weitere) zu nennen.

I. Reihenfolge der Quellen innerhalb einer Fußnote

Bei Quellen gilt: **Qualität vor Quantität!** Versuchen Sie, immer die zentrale Quelle zu ermitteln, die für Ihre Aussage entscheidend ist (der Aufsatz, die Leitentscheidung etc.).

Die **Quelle, die „am nächsten“** an der belegten Aussage ist, wird zuerst genannt. Je weiter sich der Inhalt der Quelle vom Zitierten entfernt, desto weiter hinten in der Fußnote kann die Quelle stehen.

Sind die Nachweise „gleich nah“ an der belegten Aussage, gilt die folgende **Hierarchie der Quellen**:

- Normen (Art. 5 Abs. 2 DMA, § 823 Abs. 2 BGB)
- Gesetzesbegründungen, Leitlinien o.Ä. (ErwG 33 DMA, KOM-Leitlinien, BT-Drs.)
- Rechtsprechung
 Hierarchie der Gerichte: EuGH, BVerfG, BGH, OLG, LG, AG
- Literatur
 Hierarchie der Literatur: Monographien, Kommentare, Sammelbände/Festschriften, Aufsätze (Archivzeitschriften (z.B. AcP) vor anderen, danach chronologisch)
- Webquellen und andere

Sind die Quellen „gleichrangig“, so wird chronologisch, beginnend mit der aktuellsten Quelle (alt.: beginnend mit der ältesten), sortiert.

II. Gesetze, internationale Verträge, offizielle Leitlinien, Gesetzesbegründungen

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, völkerrechtliche Verträge und offizielle Leitlinien der Kommission sollten **bei dem ersten Normzitat in der Langfassung**, d.h. mit der Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder im Amtsblatt der EU angegeben werden. Das gilt allerdings nur, wenn es sich um neuartige oder unbekannte Rechtsakte handelt. Das BGB oder die UGP-Richtlinie brauchen Sie nicht im Einzelnen nachzuweisen.

Institution/Herausgeber, Titel, offizielle Nummer des Dokuments/Aktenzeichen Jahr, wenn möglich Seitenzahl oder Randnummer.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95 v. 21.4.1993, S. 29 ff. [Klausel-Richtlinie].

BGBI. II v. 20.11.1973, S. 1533 ff.

BT-Drs. 14/6040, S. 180 ff.

Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. C 101 v. 27.4.2004, S. 97 ff.

Kommission [*oder*: KOM], Action Plan on consumer access to justice and the settlement of disputes in the internal market, COM (96) 13 final 1996.

III. Gerichtsentscheidungen

Bitte zitieren Sie ein und **dieselbe Gerichtsentscheidung immer aus derselben Fundstelle**. Zitieren Sie stets **mit Datum und Aktenzeichen**, eine veröffentlichte Fundstelle ist nicht zwingend anzugeben. Zitieren Sie **beim EuGH** als Fundstelle **immer** mit der **ECLI-Nummer** (= European Case Law Identifier). Innerhalb eines Urteils müssen Sie die konkrete Fundstelle so genau wie möglich kennzeichnen, d.h. insbesondere eine Rn. angeben. Wenn es eine solche nicht gibt (bei älteren Entscheidungen), geben Sie die Seite der Zeitschrift (NJW etc.) oder der Sammlung (BGHZ, Slg.) an, aus der Sie zitieren. Eine führende 0 ist bei Datumsangaben entbehrlich (11.3.1994 statt 11.03.1994).

EuGH/EuG, Entscheidungsdatum, Rechtssache (Rs.), ECLI:... – ggf. *Fallname*.

Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen, ggf. Fundstelle – ggf. *Fallname*.

EuGH, 18.6.2009, C-487/07, ECLI: EU:C:2009:378, Rn. 45 – *L'Oréal/Bellure*

LG Kiel, 30.11.2004, 16 O 51/04, GRUR 2005, 446, 447 – *Frühstücksaktion*; ebenso OLG Bremen, 22.7.2005, 2 W 54/2005 (Juris); OLG Hamm, 14.1.2010, 4 U 199/09, BeckRS 2010, 03257, Rn. 24.

IV. Monographien/Lehrbücher

Autorenname, Buchtitel, Jahr, Seite oder wenn möglich Randnummer.

Böhm, Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung, 1937, S. 9, 161 ff.

Die Angabe der Auflage und des Verlagsorts sind in der Fußnote verzichtbar.

V. Kommentare

Es muss sich **immer** aus der Fußnote ergeben, aus welchem **Jahr** die zitierte Auflage/Ergänzungslieferung stammt. Die Auflage oder die Erg.-Lfg. muss dagegen nicht genannt werden. Zudem muss immer das **Gesetz** angegeben werden: Wird in dem Kommentar nur ein Gesetz kommentiert, genügt die Angabe im Titel des Kommentars, sind hingegen mehrere Gesetze erfasst, muss das konkrete benannt werden. Ist es üblich, einen Kommentar nach seinen Herausgebern zu zitieren (z.B. Podszun, DMA), ist der Herausgeber zu nennen – der Klammerzusatz „Hrsg.“ ist entbehrlich. Ist es dagegen üblich, einen Kommentar anders zu zitieren (z.B. MüKo, Frankfurter Kommentar, Staudinger), entfällt das Nennen der Herausgeber.

Autorenname in: Herausgeber oder (Kurz)Titel Kommentar, Jahr, §/Art. Gesetz Rn.

Leible in: MüKo-Lauterkeitsrecht, 2006, § 7 UWG Rn. 194.

Bongartz/Kirk in: Podszun, DMA, 2023, Art. 2 Rn. 123.

VI. Beiträge in Sammelwerken

Autorenname in: Herausgeber (Hrsg.), Titel des Sammelbands, Jahr, Anfangsseite (Bezugsseite).

Engel in: Ohly/Klippel (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 19 (22).

Anders als bei Aufsätzen sollte in Sammelwerken und Festschriften „S.“ vor der Ziffer stehen. Die konkrete Seitenzahl, auf die Sie verweisen, wird nach der Anfangsseite des Beitrags in Klammern oder mit Komma abgetrennt genannt.

VII. Beiträge in Festschriften

Autorenname in: FS XYZ, Jahr, Anfangsseite (Bezugsseite).

Müller-Franken in: FS Bethge, 2009, S. 223 (241).

Es ist unüblich, bei Festschriften die Herausgeber zu nennen.

VIII. Zeitschriften

Bitte verwenden Sie die übliche Zeitschriftenzitation. So ist es bei einigen Zeitschriften üblich, Band und Jahr zu nennen (z.B. AcP, ORDO).

Ob Sie die Bezugsseite einfach mit einem Komma von der Anfangsseite trennen oder z.B. in Klammern (dann ohne Komma) dahinter schreiben, ist Ihnen überlassen, sofern Sie die Einheitlichkeit wahren. Sie müssen nicht „S.“ vor die Ziffer schreiben.

Handelt es sich um einen Beitrag in einer **Zeitschrift**, die nur **online** verfügbar ist, so sind die Hinweise für analoge Zeitschriften anwendbar, soweit die Informationen gegeben sind. Im Zweifel verwenden Sie die von der Webseite angegebenen Zitationshinweise.

Autorenname, Kurztitel der Zeitschrift Jahr, Anfangsseite (Bezugsseite).

Hartwig, CR 2005, 338 (340 ff.).

Wielsch, JZ 2008, 68 (70 f.).

Engert, AcP 213 (2013), 304 (323 ff.).

Eucken, ORDO 2 (1949), 1 (93).

Bei **englischen Zeitschriften** ist es oft üblich, Band und Ausgabe vor dem Zeitschriftentitel zu nennen:

Averitt/Lande, 10 (1) Loyola Consumer Law Review 1998, 44 (45).

Englische Zeitschriftennamen sind zumindest für deutsche Leser häufig weniger bekannt und sollten, anders als deutsche Zeitschriften, nicht abgekürzt werden.

IX. Elektronische Quellen/Webseiten

Autor/Institution/Herausgeber (weitere Informationen, z.B. Pressemitteilung), Titel, ggf. Internetplattform (z.B. SSRN) Jahr, evtl. abrufbar unter (Web-Adresse) (zuletzt aufgerufen: Datum), wenn möglich Seitenzahl oder Randnummer

Fletcher et al. (Digital Regulation Project), Consumer Protection for Online Markets and Large Digital Platforms, SSRN 2021, S. 18.

Übliche Abkürzungen von Institutionen dürfen übernommen werden, z.B. BKartA, KOM etc. Wird die URL im Literaturverzeichnis angegeben, muss diese in den Fußnoten nicht genannt werden.

Diese Hinweise sind nicht abschließend. Wenn Sie Anregungen oder Fragen haben, wenden Sie sich an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Podszun!

- Picker, Eduard*, Antidiskriminierung als Zivilrechtsprogramm?, JZ 2003, S. 540-545
- Picker, Eduard*, Die Privatrechtsgesellschaft und ihr Privatrecht. Zur wachsenden Freiheitsbedrohung im Recht und durch Recht, in: Riesenhuber, Karl (Hg.), Privatrechtsgesellschaft, Tübingen 2007, S. 207-294
- Piekenbrock, Andreas*, Das Zeitregime von § 315 BGB am Beispiel der Elektrizitätsnutzung, ZIP 2010, S. 1925-1933
- Piekenbrock, Andreas*, Vorlagen an den EuGH nach Art. 267 AEUV im Privatrecht, EuR 2011, S. 317-357
- Pieroth, Bodo/Aubel, Tobias*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen richterlicher Entscheidungsfindung, JZ 2003, S. 504-510
- Podszun, Rupprecht*, Der „more economic approach“ im Lauterkeitsrecht, WRP 2009, S. 509-518
- Podszun, Rupprecht*, Paradigmenwechsel in der kartellbehördlichen Befugnisausübung: Grundlagen, Gefahren, Grenzen, ZWeR, 2012, S. 48-70
- Podszun, Rupprecht*, Spezielle Wettbewerbsförderung durch Europäisches Lauterkeitsrecht: Plädoyer für ein allgemeines Europäisches Wettbewerbsrecht, in: Hilty, Reto M./Henning-Bodewig, Frauke (Hg.), Lauterkeitsrecht und Acquis Communautaire, Berlin 2009, S. 151-180
- Podszun, Rupprecht*, Vertragsrettung durch Zivilgerichte, in: Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler (Kreutz, Peter/Renftle, Norbert/Faber, Erasmus/Arndt, Dominik/Huber, Nikolaus/Schellhase, Hans-Martin/Steuer, Markus, Hg.), Realitäten des Zivilrechts – Grenzen des Zivilrechts, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2011, Stuttgart 2012, S. 305-342 (i.E.)
- Polanyi, Karl*, The Great Transformation, Boston 2001
- Popper, Karl R.*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 1, Tübingen 1996
- Popper, Karl*, Objektive Erkenntnis: Ein evolutionärer Entwurf, 3. Auflage, Hamburg 1995
- Pörnbacher, Karl/Suchomel, Jan-Ulf*, Massenverfahren – Ende des Beibringungsgrundsatzes?, NJW 2010, S. 3202-3204
- Posner, Richard A.*, Economic Analysis of Law, 8. Auflage, New York 2011
- Prüfer, Tihani*, Verkehrsdurchsetzung durch staatliches Monopol?, GRUR 2008, S. 103-110
- Prüfer-Kruse, Tihani*, Interessenschwerpunkte im Markenrecht, München 2010
- Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus (Hg.)*, ZPO Kommentar, 3. Auflage, Köln 2011
- Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hg.)*, BGB, 4. Auflage, Köln 2009

Beispiel für eine Seite im Literaturverzeichnis, entnommen aus *Podszun, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte*, 2014.